



FAMILIENNACHZUG ZUM IN DEUTSCHLAND LEBENDEN (UNGEBORENEN) KIND

Die Vorsprache zur Beantragung eines Visums ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Website www.santo-domingo.diplo.de möglich.

Für telefonische Anfragen zu Visumbestimmungen, vorzulegenden Unterlagen und Visumpflicht erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 809-542-8964 zu den auf der Homepage veröffentlichten Sprechzeiten der Visaabteilung. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zu einzelnen Visumanträgen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nur an die Antragsteller selbst und nicht am Telefon erteilt werden können. Die Botschaft bittet von Sachstandsanfragen während eines laufenden Verfahrens abzusehen, da dadurch die Bearbeitung verzögert wird.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen bei der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge (zum Herunterladen auf der Website oder im Schalterraum der Botschaft) mit biometrischen Passfotos (heller Hintergrund)
- Reisepass (Gültigkeit noch mind. 6 Monate) sowie zwei Kopien der Lichtbildseite, außerdem Original und zwei Kopien des Personalausweises (Cédula)
- Original und zwei Kopien der ausführlichen Geburtsurkunde (acta inextensa) mit deutscher Übersetzung
- Original und zwei Kopien der Geburtsurkunde des Kindes; Falls keine deutsche Geburtsurkunde vorhanden ist, ist die ausführliche dominikanische Geburtsurkunde (acta inextensa) des Kindes mit deutscher Übersetzung vorzulegen.
- Sofern Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes verheiratet sind: Heiratsurkunde
- Wenn das Kind außerhalb einer bestehenden Ehe geboren wird: Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter und gemeinsame Sorgeerklärung. (Ausnahme: das Kind ist in der Dominikanischen Republik geboren und der Vater ist als „Declarante“ in der Geburtsurkunde aufgeführt).
- Beim Nachzug zum ungeborenen Kind: Schwangerschaftsbestätigung des Gynäkologen

Bitte beachten Sie, dass Anträge, aus denen die elterliche Sorge nicht erkennbar ist abgelehnt werden, da es an einer gesetzlichen Voraussetzung für einen Nachzug zum Kind fehlt!

In Einzelfällen können darüber hinaus noch weitere Dokumente erforderlich werden.

Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei, wenn der in Deutschland lebende Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sonst beträgt die Bearbeitungsgebühr 75,- Euro und ist bei Antragstellung bar in Landeswährung (Dominikanische Pesos) zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr wird bei Versagung des Visums NICHT erstattet.

Die Botschaft leitet den Antrag über das Bundesverwaltungsamt an die für den Deutschlandaufenthalt örtlich zuständige Ausländerbehörde weiter. Sobald von dort die hierfür nach § 31 AufenthV erforderliche Stellungnahme (nach ca. 6– 8 Wochen) vorliegt, kann die Botschaft über das Visum entscheiden.